



BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

II ZR 227/07

Verkündet am:
13. Oktober 2008
Röder
Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat auf die mündliche Verhandlung vom 13. Oktober 2008 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Goette und die Richter Dr. Kurzwelly, Caliebe, Dr. Reichart und Dr. Drescher

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil der Zivilkammer 51 des Landgerichts Berlin vom 6. September 2007 wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

1 Die Beklagte trat mit Beitrittserklärung von Januar 1995 der klagenden Baugenossenschaft unter Übernahme von 15 Geschäftsanteilen zu je 400,00 DM bei. Aufgrund ihrer Kündigung schied sie zum 31. Dezember 2002 aus der Genossenschaft aus.

2 In dem Inhaltsverzeichnis der Satzung der Klägerin heißt es unter der Überschrift

"V. Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Haftsumme"

...

"§ 19 Ausschluss der Nachschusspflicht".

§ 19 der Satzung lautet:

"Nachschußpflicht

(1) Die Mitglieder haften der Genossenschaft mit den übernommenen Geschäftsanteilen. Sie haben beschränkt auf die Haftsumme Nachschüsse zur Konkursmasse zu leisten. Die Haftsumme beträgt 205 EURO für den Geschäftsanteil. Bei Übernahme weiterer Anteile erhöht sich die Haftsumme auf den Gesamtbetrag der übernommenen Geschäftsanteile.

(2) ...".

3 Der - entsprechend den Bewertungsvorschriften des Handels- und Steuerrechts aufgestellte und durch die Generalversammlung am 30. Juni 2003 genehmigte - Jahresabschluss der Klägerin zum 31. Dezember 2002 weist einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag von mehr als 13 Millionen € aus. Eine - insolvenzrechtlich erhebliche - Überschuldung lag nach einem zum 31. Dezember 2002 erstellten Vermögensstatus, in dem das - im Wesentlichen aus Immobilien bestehende - Vermögen der Klägerin mit dem Verkehrswert angesetzt wurde, zu diesem Zeitpunkt nicht vor.

4 Die Klägerin nimmt - gestützt auf § 73 Abs. 2 Satz 3 GenG in der bis zum 17. August 2006 geltenden Fassung i.V.m. § 19 Abs. 1 ihrer Satzung - die Beklagte in Höhe der Haftsumme von 205,00 € je Geschäftsanteil auf anteiligen Ausgleich des bilanziellen Fehlbetrags zum 31. Dezember 2002 in Anspruch.

5 Das Amtsgericht hat der Klage (3.075,00 €) stattgegeben. Die Berufung der Beklagten blieb erfolglos. Hiergegen richtet sich die von dem Berufungsgericht zugelassene Revision der Beklagten.

Entscheidungsgründe:

6 Die Revision hat keinen Erfolg.

7 I. Das Berufungsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung im Wesentlichen ausgeführt:

8 Die Beklagte sei nach ihrem Ausscheiden verpflichtet, auf den zum 31. Dezember 2002 in der Bilanz ausgewiesenen Fehlbetrag 205,00 € je Geschäftsanteil zu zahlen. Grundlage der Auseinandersetzung mit dem ausgeschiedenen Mitglied sei die zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellende Handelsbilanz. Der Begriff der Rücklagen i.S. von § 73 Abs. 2 Satz 2 und 3 GenG a.F. umfasse ebenso wenig wie der Begriff des Vermögens die stillen Reserven. Eine Überschuldung der Genossenschaft im insolvenzrechtlichen Sinn sei nicht Voraussetzung einer Nachschusspflicht des ausgeschiedenen Genossen. Die Inanspruchnahme der ausgeschiedenen Mitglieder verstoße nicht gegen den genossenschaftlichen Gleichbehandlungsgrundsatz. Die Satzung der Klägerin schließe eine Nachschusspflicht der Mitglieder in der Insolvenz nicht aus. Die Belehrung über eine mögliche Nachschusspflicht in der Beitrittserklärung entspreche den gesetzlichen Vorgaben. Selbst wenn der Aufsichtsratsbeschluss, wonach sich jeder Genosse mit mindestens zehn Anteilen an der Klägerin beteiligen müsse, mangels Kompetenz des Aufsichtsrates unwirksam gewesen sein sollte, ändere dies an der - für die Höhe der Nachschusspflicht allein maßgeblichen - tatsächlichen Beteiligungshöhe der Beklagten nichts, da sie von dem ihr in diesem Fall zustehenden Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht habe. Mit ihrer Rüge, die zum 31. Dezember 2002 ausgeschiedenen Genossen seien zur Beschlussfassung über die Jahresbilanz 2002 nicht geladen worden, könne die Beklagte keinen Erfolg haben. Schließlich sei der Anspruch der Klägerin auch nicht verjährt.

9 II. Diese Beurteilung hält revisionsrechtlicher Nachprüfung stand.

10 Die Beklagte ist der Klägerin in der geforderten Höhe zum Ausgleich des Fehlbetrags in der Bilanz verpflichtet. Die Pflicht des ausgeschiedenen Mitglieds zum anteiligen Verlustausgleich gemäß § 73 Abs. 2 Satz 3 GenG a.F. setzt - ebenso wie nach § 73 Abs. 2 Satz 4 GenG n.F. - eine Überschuldung der Genossenschaft im insolvenzrechtlichen Sinn nicht voraus; die stillen Reserven bleiben bei dem gemäß § 73 Abs. 2 Satz 3 GenG a.F. (bzw. § 73 Abs. 2 Satz 4 GenG n.F.) vorzunehmenden Vergleich des Vermögens mit den vorhandenen Schulden außer Betracht.

11 1. Das hat das Berufungsgericht zu Recht angenommen. Entgegen der Auffassung der Revision umfassen die in § 73 Abs. 2 Satz 3 GenG a.F. - bzw. § 73 Abs. 2 Satz 4 GenG n.F. - verwendeten Begriffe des Vermögens und der Rücklagen nur die bilanzrechtlich auszuweisenden Werte, nicht jedoch auch die - in der Handelsbilanz nicht aktivierten - stillen Reserven.

12 a) Wortlaut, Regelungsgegenstand und Systematik des § 73 Abs. 2 Satz 3 GenG a.F. lassen keinen Zweifel daran zu, dass die in Satz 3 ebenso wie in Satz 2 dieser Vorschrift verwendeten Begriffe "Vermögen" und "Rücklagen" im bilanzrechtlichen Sinn zu verstehen sind (vgl. § 272 HGB). § 73 Abs. 2 Satz 3 GenG a.F. regelt die Pflicht des Mitglieds zum anteiligen Ausgleich eines in der Bilanz verbleibenden Fehlbetrags im Zuge der Beendigung der Mitgliedschaft. Die in diesem Fall nach § 73 GenG a.F. durchzuführende Auseinandersetzung der Genossenschaft mit dem ausgeschiedenen Mitglied findet nach § 73 Abs. 2 Satz 1 GenG a.F. auf der Grundlage der (Handels-) Bilanz statt (Sen.Urt. v. 26. Mai 2003 - II ZR 169/02, ZIP 2003, 1498, 1499 f.). Die Handelsbilanz ist nach der Systematik des § 73 GenG a.F. und dem bestehenden Zusammenhang zwischen § 73 Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 GenG a.F. ebenso für

die Feststellung und Berechnung einer etwaigen Nachschusspflicht des Ausgeschiedenen nach § 73 Abs. 2 Satz 3 GenG a.F. maßgeblich (vgl. Sen.Urt. v. 26. Mai 2003 aaO S. 1498; Beuthien, GenG 14. Aufl. § 73 Rdn. 8; Müller, GenG 2. Aufl. § 73 Rdn. 33; Keßler in Hillebrand/Keßler, Berliner Kommentar zum GenG 1. Aufl. § 73 Rdn. 13; Schulte in Lang/Weidmüller, GenG 35. Aufl. § 73 Rdn. 12; Bauer, Genossenschaftshandbuch § 73 GenG Rdn. 20). Danach ist kein Raum für die Annahme der Revision, ein ehemaliges Mitglied könne nur dann zur Zahlung eines Nachschusses nach dieser Vorschrift verpflichtet sein, wenn das mit den tatsächlichen Werten erfasste Vermögen der Genossenschaft unter Einschluss sämtlicher, also auch der "stillen" Rücklagen zur Deckung der Schulden der Genossenschaft nicht ausreiche. Die Handelsbilanz erfasst die stillen Reserven gerade nicht.

13 Wären auch stille Reserven im Rahmen der Auseinandersetzung zu berücksichtigen, würde dies außerdem dazu führen, dass neben der Jahresbilanz für die Auseinandersetzung zusätzlich eine besondere Auseinandersetzungsbilanz (wie bei § 738 Abs. 1 Satz 2 BGB) aufgestellt werden müsste. Dies widerspricht der gesetzlichen Regelung des § 73 Abs. 2 Satz 1 GenG, nach der die Auseinandersetzung mit dem ausgeschiedenen Mitglied (nur) auf Grund der Handelsbilanz stattfindet.

14 Wollte man der von der Revision vertretenen Auslegung folgen, wäre zudem die Nennung des Begriffs "sonstiges Vermögen" neben dem Begriff "Rücklagen" in § 73 Abs. 2 Satz 2 GenG a.F. unverständlich. Wäre mit dem "Vermögen" i.S. von § 73 Abs. 2 Satz 2 und 3 GenG a.F. das Vermögen der Genossenschaft mit seinem tatsächlichen Zeitwert gemeint und wären unter "Rücklagen" auch "stille Reserven" zu verstehen, käme dem Begriff des "sonstigen Vermögens" in dieser Bestimmung neben dem der "Rücklagen" keine eigen-

ständige Bedeutung zu. Ist nämlich eine Beteiligung des Mitglieds am Vermögen der Genossenschaft mit ihrem tatsächlichen Wert ausgeschlossen, betrifft dies auch die vorhandenen Rücklagen.

15 b) Zu Unrecht beruft sich die Revision für ihre gegenteilige Auffassung darauf, dass nach § 73 Abs. 2 Satz 3 GenG a.F. das ausgeschiedene Mitglied der Genossenschaft nur zur Verlustdeckung verpflichtet ist, "wenn und soweit es im Falle des Insolvenzverfahrens Nachschüsse an sie zu leisten gehabt hätte". Anders als die Revision meint, ist dieser Formulierung nicht zu entnehmen, dass eine Nachschusspflicht des ausgeschiedenen Mitglieds nur im Falle einer insolvenzrechtlich relevanten Überschuldung der Genossenschaft besteht. Dies trifft schon deshalb nicht zu, weil eine Nachschusspflicht der Mitglieder nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stets eine Überschuldung der Genossenschaft im insolvenzrechtlichen Sinn voraussetzt (§ 105 Abs. 1 GenG). Zudem zielt die Gesamtregelung des § 73 Abs. 2 GenG a.F. einschließlich der Nachschusspflicht - neben der Gewährleistung eines besonders weitgehenden Bestandsschutzes der Genossenschaft - gerade darauf ab, eine "Flucht" aus der Genossenschaft am Vorabend der Insolvenz zu verhindern. Die Bezugnahme auf die Nachschusspflicht in der Insolvenz besagt lediglich, dass das ausgeschiedene Mitglied nur dann zur Zahlung eines Nachschusses verpflichtet ist, wenn und soweit die Satzung der Genossenschaft die - nach § 105 GenG grundsätzlich bestehende - Nachschusspflicht ihrer Mitglieder in der Insolvenz nicht ausschließt (Beuthien aaO § 73 GenG Rdn. 8; Keßler aaO § 73 Rdn. 13; Schulte in Lang/Weidmüller aaO § 73 GenG Rdn. 11; Bauer aaO Rdn. 22).

16 c) Ohne Erfolg macht die Revision geltend, dass ein bilanzrechtliches Verständnis der in § 73 Abs. 2 Satz 3 GenG a.F. verwendeten Begriffe des "Vermögens" und der "Rücklagen" zu einer unzulässigen Benachteiligung der

ausgeschiedenen Mitglieder gegenüber den Verbliebenen führe, weil diese im Falle einer bloßen Unterbilanz nicht nachschusspflichtig sind. Zwar mag sich die Entscheidung eines Genossen, die Mitgliedschaft zu kündigen, unter Umständen als wirtschaftlich nachteilig erweisen. Dies ist jedoch hinzunehmen. Die von der Revision geforderte Gleichstellung der ausgeschiedenen und der verbleibenden Mitglieder lässt sich auch nach der von ihr vertretenen Auslegung nicht in jedem Fall verwirklichen, weil zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Mitglieds offen ist, ob die insolvenzrechtliche Überschuldung das nach § 98 Nr. 1 GenG erforderliche Ausmaß erreichen wird und es zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens kommt.

- 17 Zudem ist eine solche Gleichstellung der ausgeschiedenen und der verbleibenden Mitglieder entgegen der Meinung der Revision weder geboten noch vom Gesetzgeber beabsichtigt. Das genossenschaftliche Gleichbehandlungsgebot fordert nur eine relative Gleichbehandlung der Genossen hinsichtlich gleicher Sachverhalte (Sen.Urt. v. 26. Mai 2003 - II ZR 169/02 aaO S. 1499). Darum geht es hier nicht. Denn anders als § 105 GenG regelt § 73 Abs. 2 Satz 3 GenG a.F. nicht die Nachschusspflicht in der Insolvenz einer Genossenschaft, sondern verpflichtet im Interesse eines vorbeugenden Gläubigerschutzes die vor Eintritt der Insolvenz aus der Genossenschaft ausscheidenden Mitglieder, zur Deckung einer bei Beendigung ihrer Mitgliedschaft bestehenden Unterbilanz beizutragen (Sen.Beschl. v. 3. Februar 1964 - II ZB 6/63, NJW 1964, 766, 767). Ob die Genossenschaft - bei Berücksichtigung der stillen Reserven - im insolvenzrechtlichen Sinn überschuldet ist, ist deshalb für die Nachschussverpflichtung des ausgeschiedenen Mitglieds ebenso bedeutungslos wie die weitere in § 98 Nr. 1 GenG geregelte - auch von der Revision für unbeachtlich gehaltene - Voraussetzung für die Eröffnung eines Insolvenzver-

fahrens, dass eine solche Überschuldung ein Viertel des Gesamtbetrages der Haftsumme aller Genossen übersteigen muss.

18 Eine unzulässige Erschwerung des Kündigungsrechts im Sinn von § 723 Abs. 3 BGB kann in der gesetzlich geregelten Verpflichtung eines ausgeschiedenen Genossenschaftsmitglieds zur Zahlung eines Nachschusses - jedenfalls in der von der Satzung der Klägerin vorgesehenen Höhe - von vornherein nicht gesehen werden.

19 d) Aus dem Gang des Gesetzgebungsverfahrens zu dem Gesetz zur Durchführung der Vierten, Siebenten und Achten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts (BiRiLiG) vom 19. Dezember 1985, BGBl. I 2355, ergibt sich nichts Gegenteiliges. Durch dieses Gesetz wurde der Begriff "Reservefonds" in § 73 Abs. 2 Satz 3 GenG durch den Begriff der "Rücklagen" ersetzt. Dass nach der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages (BT-Drucks. 10/4268, S. 54 und S. 132) zu den von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwürfen (vgl. z.B. BT-Drucks. 10/317, S. 43 und S. 117) anstelle der dort zunächst vorgesehen Formulierung "Ergebnisrücklagen" der Begriff "Rücklagen" vorgeschlagen wurde und dies jedenfalls für § 148 Abs. 1 Nr. 1 GenG a.F. damit begründet wurde, es werde auf Rücklagen schlechthin abgestellt, und dass der Begriff "Rücklagen" an Stelle des Begriffs "Ergebnisrücklagen" Eingang in das Gesetz gefunden hat, rechtfertigt keineswegs den Schluss, dass nach dem Willen des Gesetzgebers mit "Rücklagen" auch die stillen Reserven gemeint sein sollten. Auch wenn man den Begriff der "Rücklagen" im bilanzrechtlichen Sinn unter Ausschluss der stillen Reserven versteht, ist er weiter als der ersetzte Begriff "Reservefonds". Denn anders als dieser beinhaltet er nicht nur die gesetzlichen, sondern auch sonstige Rücklagen (vgl. §§ 337 Abs. 2, 272, 273

HGB). Er ist aber auch umfassender als der im Entwurf zunächst genannte Begriff "Ergebnisrücklagen", weil diese nur die Gewinnrücklagen umschreiben (vgl. §§ 337 Abs. 2, 272 Abs. 3 HGB), während der Begriff der "Rücklagen" auch die Kapitalrücklagen einschließt (§§ 270, 272 Abs. 2 i.V.m. § 336 Abs. 2 HGB).

20 2. Die Satzung der Klägerin schließt die - in § 105 GenG normierte - Nachschusspflicht der Mitglieder in der Insolvenz der Genossenschaft nicht aus. Die tatrichterliche Würdigung des Berufungsgerichts, der Titel des § 19 - "Ausschluss der Nachschusspflicht" - im Inhaltsverzeichnis der Satzung stehe einer Inanspruchnahme der Beklagten nicht entgegen, weil aus dem Wortlaut der Bestimmung selbst unmissverständlich hervorgehe, dass und in welchem Umfang die Mitglieder der Klägerin Nachschüsse zu leisten hätten, ist revisionsrechtlich einwandfrei. Die Revision zeigt auch keinen Rechtsfehler auf. Abgesehen davon konnte die Beklagte - wie das Berufungsgericht ebenso fehlerfrei ausführt - über ihre Nachschusspflicht auch deshalb nicht im Zweifel sein, weil sie sich in der von ihr unterzeichneten Beitrittserklärung ausdrücklich zur Leistung von Nachschüssen nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes bis zu der in der Satzung festgesetzten Haftsumme verpflichtet hatte.

21 3. Ohne Rechtsfehler hat das Berufungsgericht auch die weiteren von der Beklagten in den Vorinstanzen erhobenen Einwendungen gegen die Klageforderung sowie wie die erhobene Verjährungseinrede für nicht durchgreifend erachtet. Hiergegen wird von der Revision auch nichts erinnert.

22 4. Verfehlt ist die Auffassung der Revision, die Einforderung des Nachschusses habe gemäß § 26 Abs. 1 GmbHG eines Beschlusses der Generalversammlung bedurft. § 26 Abs. 1 GmbHG betrifft die Erhöhung des Eigenkapitals aufgrund einer Entscheidung der Gesellschafter. Um einen solchen Fall geht

es hier nicht. Vielmehr ergibt sich die Verlustbeteiligungspflicht des ausgeschiedenen Genossen unmittelbar aus dem Gesetz (§ 73 Abs. 2 Satz 3 GenG).

23 5. Schließlich verhilft der Revision auch die Berufung auf § 105 Abs. 3 GenG nicht zum Erfolg. Ob diese Vorschrift auch im Falle der Nachschusspflicht eines ausgeschiedenen Mitglieds außerhalb der Insolvenz Anwendung findet (vgl. Müller aaO § 73 GenG Rdn. 33 a; Schulte in Lang/Weidmüller aaO § 73 GenG Rdn. 16) bedarf keiner Entscheidung. Das Berufungsgericht hat, ohne dass ihm ein Verfahrensfehler unterlaufen wäre, in rechtsfehlerfreier tatrichterlicher Würdigung des festgestellten Sachverhalts verneint, dass die Beklagte zur Zahlung des Nachschusses "unvermögend" war. Die Revision vermag nicht aufzuzeigen, dass das Berufungsgericht Vortrag aus den Tatsacheninstanzen übergangen hat.

24 Abgesehen davon steht der Beurteilung des Berufungsgerichts der von der Revision hervorgehobene Umstand, dass der Beklagten - mehrere Jahre nach ihrem Ausscheiden - in diesem Verfahren Prozesskostenhilfe bewilligt

wurde, ersichtlich nicht entgegen. Denn er sagt nichts darüber aus, ob die Beklagte zu dem - für die Berechnung der Nachschusspflicht maßgeblichen - Zeitpunkt ihres Ausscheidens im Sinne von § 105 Abs. 3 GenG zahlungsunfähig war.

Goette

Kurzwelly

Caliebe

Reichart

Drescher

Vorinstanzen:

AG Berlin-Charlottenburg, Entscheidung vom 01.03.2007 - 204 C 13/06 -

LG Berlin, Entscheidung vom 06.09.2007 - 51 S 123/07 -